

Zum amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachung Nr. 12/2015

Amtliche Bekanntmachung
zu dem Antrag der Stadtwerke Glückstadt
auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme
für das Wasserwerk Krempermoor

Die Stadtwerke Glückstadt, Bahnhofstraße 2, 25348 Glückstadt beantragt gemäß §§ 2 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 11 und 119 des Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) und den §§ 140, 136, 137 und 143 des Landesverwaltungsgesetz (LVwG), die Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Krempermoor für eine Entnahmemenge von maximal 1.250.000 m³/a, davon maximal 300.000 m³/a aus der Fassung Dägeling.

Die Entnahme erfolgt aus insgesamt 7 Brunnen in einer Tiefe von ca. 32 m bis 62,5 m unter der Geländeoberkante.

Brunnen	Baujahr	Tiefe (m u. GOK)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wasserfassung
F 14b	2011	32,0	Krempermoor	2	11/1	Krempermoor
F 15a	1995	39,5	Krempermoor	2	11/1	
F 16	1972	40,5	Krempermoor	2	11/1	
F 17	1983	48,6	Kremperheide	5	13/51	
F 18a	2011	61,0	Kremperheide	5	13/51	
F 19	1993	45,0	Kremperheide	5	13/51	
F 20	2012	62,5	Dägeling	8	36	Dägeling

Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang der beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit von

Montag, 23. Februar 2015 bis
Montag, 23. März 2015

während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Amt Krempermarsch, Birkenweg 29, Zimmer 12, 25361 Krempa und
Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Karlstraße 13, Zimmer 211, 25524 Itzehoe

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum, 20.04.2015, bei dem:

Amt Krempermarsch
und
Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein.
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 LWG).
4. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Wirkung während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG).
5. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 WHG).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird vom Termin der mündlichen Verhandlung über Antrag und Einwendungen (Erörterungstermin) benachrichtigt. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin und von der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann. Das Anhörungsverfahren ist nach Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1 Nr. 13.3.2 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Vorhaben nicht durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstverständlich anfechtbar. Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Wasserbehörde, Zimmer 211, Karlstr. 13 in 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Itzehoe, den 30.01.2015
Amt 70
Abt. 702

Der Landrat
des Kreises Steinburg

Torsten Wendt
Landrat